

An die
Curricula-Kommission ULG SoWi & ReWi der
Karl-Franzens-Universität Graz
Ass.-Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch

Graz, am 17.10.2016

Stellungnahme zur Neueinrichtung des Curriculums "LL.M. Wirtschaftsrecht" – Zusendung des Entwurfes am 01.07.2016.

Sehr geehrte Kommission, sehr geehrter Frau Prof. Gunacker-Slawitsch!

Das Curriculum wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz begutachtet. Wir übersenden hiermit unsere Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der unten angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,
für das Referat für Bildungspolitik

Astrid Groß
Hartmut Derler
Philipp Wurm



Grundsätzliches

Die ÖH Uni Graz sieht es äußerst kritisch, dass eine der Uni Graz so nahestehende Organisation wie UNI for LIFE den *akademischen* Grad "Master of Laws" für die Absolvierung eines Universitätslehrganges verleiht, der laut eigenen Angaben offenbar keinerlei wissenschaftliche Relevanz besitzt (vgl. § 1 Abs. 3).

Darüber hinaus empfinden wir es als problematisch, dass durch die Einrichtung dieses Lehrganges die Einrichtung eines ordentlichen Universitätsstudiums mit gleicher Schwerpunktsetzung faktisch unwahrscheinlicher wird, obwohl es sich als ein konsekutives Masterstudium für AbsolventInnen des Bachelorstudiums BWL anbieten würde. Um dieses Problem zu entschärfen schlägt die ÖH Uni Graz vor, dass im Falle einer Einrichtung des Lehrganges Studierende mit einem fachlich in Frage kommenden Abschluss der Uni Graz durch Gewährung von Sonderkonditionen einen deutlich niedrigeren Lehrgangsbeitrag zu entrichten hätten als andere TeilnehmerInnen und dass Studierende der Uni Graz anderen BewerberInnen vorgezogen werden.

Empfehlungen und Anmerkungen

ad § 1 Abs. 1. Es wird vorgeschlagen, dass der zweite Absatz ("Weder das Diplomstudium [...]") nach "(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrganges für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt" verschoben wird, da dies inhaltlich sinnvoll ist. Weiters sollte man an dieser Stelle näher auf jene wirtschaftsrechtlichen Bereiche eingehen, welche im Zuge des ULGs vermittelt werden, damit LeserInnen des Curriculums unmittelbar ein klares Bild über die Auslegung des ULGs erfahren.

ad § 1 Abs. 3. Hieraus geht nicht eindeutig hervor, inwieweit sich AbsolventInnen des ULGs am Arbeitsmarkt gegenüber AbsolventInnen anderer Studienrichtungen (BWL, Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht) unterscheiden bzw. abheben. In der endgültigen Fassung sollte jedenfalls auf den Bedarf und die Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt näher eingegangen werden.

ad § 1 Abs. 4. Die Regelung von Zulassungsvoraussetzungen für JuristInnenen und mögliche betriebswirtschaftliche Kenntnisse/Voraussetzungen dieser wären an dieser Stelle sinnvoll. Weiters sind die Zulassungsvoraussetzungen für Studierende der Betriebswirtschaftslehre an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen:

Neben dem Studienabschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums ist für diese ein Schwerpunkt in Accounting oder der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vorzuweisen, sofern keine berufliche Spezialisierung vorliegt.

Diese Schwerpunkte sind insbesondere im BWL-Studium der Karl-Franzens-Universität Graz als SBWL-Fächer geregelt, wobei in vielen Fällen nicht sichergestellt ist, dass sich die Studierenden in der von ihnen gewünschten SBWL spezialisieren können.

An dieser Stelle ist *nicht* definiert, was mit den AbsolventInnen der BWL passiert, die die genannte SBWL nicht absolviert haben. Werden diese nur mit Auflagen zugelassen und müssen die genannte SBWL nachholen? Falls ja, muss jedenfalls verhindert werden, dass anderen, regulären BWL Studierenden Plätze in der gewünschten SBWL verwehrt bleiben. Weiters ist zu verhindern, dass Studierende, die die notwendige SBWL nicht absolvieren konnten und nur mit Auflagen zugelassen wurden, stattdessen andere Auflagen absolvieren müssen, welche möglicherweise fachlich nicht notwendig für den Lehrgang sind.

ad § 1 Abs. 5. Es geht klar hervor, dass die Zahl der Studienplätze des Universitätslehrganges beschränkt ist. Auf Verwunderung ist folgender Satz gestoßen:



“Die Zahl der Studienplätze ist somit beschränkt und wird nach pädagogisch-didaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für jede neue Durchführung nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leitung durch die wirtschaftliche Leitung des Universitätslehrganges festgelegt.”

Aus Sicht der ÖH Uni Graz ist es sehr bedenklich, die Zahl der Studienplätze für jede neue Durchführung des Lehrganges nach “Gesichtspunkten” festzulegen, die an dieser Stelle nicht klar definiert sind. Weiters zeichnet es nicht die Qualität des ULGs aus, wenn die schnellsten BewerberInnen den geeignetsten BewerberInnen vorgezogen werden.

ad § 3 Abs. 1. Modul 5: Tippfehler bei der ECTS-Anzahl. Es sollte 2,25 heißen und nicht 2,2+5.

ad § 4 Abs. 2. Es ist definiert, dass der Universitätslehrgang berufsbegleitend organisiert ist und der Unterricht in geblockter Form stattfindet. Es wurde nicht definiert, wann diese geblockten Einheiten stattfinden sollen (Wochenende, Abends...) und ob diese sich nach den zeitlichen und beruflichen Anforderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten. Weiters wurde nicht geregelt, wie mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern umzugehen ist, die durch den gewählten Zeitpunkt nicht an den Einheiten teilnehmen können (Ersatzeinheiten o.ä.).

ad § 5 Abs. 5. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 38 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt. Für ein Curriculum wäre es durchaus angemessen, auch auszuformulieren, was dieser Sachverhalt für Studierende - die in diesem Fall zahlende Kunden sind - in der Studienpraxis bedeutet oder zumindest die geltende Regelung erneut abzudrucken.

In diesem Absatz steht einmal “anderenfalls” statt andernfalls.

ad § 6 Abs. 2. Aus unserer Sicht geht aus diesem Absatz nicht eindeutig hervor, ob die wissenschaftliche Lehrgangsleitung den Lehrgangsbeitrag nur vor oder auch während eines Durchganges, also rückwirkend, anpassen kann. Wir bitten um Klarstellung um unnötige Verunsicherung bei den potentiellen TeilnehmerInnen zu vermeiden; dies ist bestimmt auch im Sinne der Anbieter.

ad Anhang I. Modul 5: Hier wurde bei der Modulbeschreibung auf die ECTS Anrechnungspunkte 17,5 vergessen.

